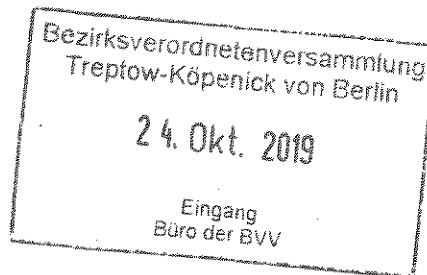


Vorsteher der BVV
Herrn Groos

über
Bezirksbürgermeister



**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage SchA VIII/0976 vom 30.09.2019 des
Bezirksverordneten Karl Rößler (Fraktion der AfD)
Betr.: Status der Straße 567 und des Richard-Hörnke-Wegs in Rahnsdorf**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Da der augenblickliche Status, insbesondere der Straße 567, nicht eindeutig geklärt zu sein scheint, frage ich, ob es sich bei den beiden genannten Straßen um öffentliches Straßenland handelt, das in die Zuständigkeit des Bezirksamts fällt?
2. Ist dem Bezirksamt bekannt, wer die Zaunanlage mit Tor errichtet und wer eine entsprechende Genehmigung hierfür erteilt hat?
3. Des Weiteren wird um Mitteilung gebeten, aus welchem Grund im Richard-Hörnke-Weg Absperrbaken des Tiefbauamts Treptow-Köpenick aufgestellt wurden und die PKW-Durchfahrt auch in dieser Straße versperren?
4. Für den Fall, dass das Bezirksamt für die beiden Straßen nicht zuständig sein sollte: Ist dem Bezirksamt bekannt, wer die Kosten für Strom und Wartung der dortigen Straßenbeleuchtung trägt und wer die Kosten für die vorhandene Straßenbeschilderung getragen hat?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.

Bei der Straße 567 handelt es sich um keine öffentliche Straße im Sinne des § 2 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG). Der Richard-Hörnke-Weg hingegen ist eine öffentlich gewidmete Straße.

Zu 2.

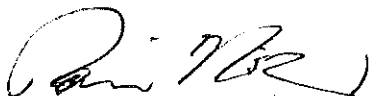
Dem Bezirksamt ist bekannt, wer die Zaunanlage mit Tor errichtet hat. Gegen deren Bestand bestehen hier keine Einwände.

Zu 3.

Im fraglichen Bereich besteht ein hoher Grundwasserstand (Spreeufer in der Nähe) mit Auswirkungen auf Fahrbahnzustand und Befahrbarkeit. Insofern sind Absperrmaßnahmen zur Verkehrssicherung notwendig.

Zu 4.

Die Sicherstellung der öffentlichen Beleuchtung ist Aufgabe der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, die Straßenbeschilderung an öffentlichen Straßen ist Aufgabe des Bezirkes. Somit liegen die Kosten hinsichtlich der Richard-Hörnke-Wegs insgesamt beim Land Berlin. Die Beleuchtung in der privaten Straße 567 ist im Zuge der Netzumstellung zum Rückbau vorgesehen, so wie es an anderen vergleichbaren Standorten bereits erfolgt ist.



Rainer Hölmer

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B 52 - H 9440-1/2015-4-5 vom 23. 03. 2018

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Schriftlichen Anfrage

SchA VIII/0976

haben

		Anzahl	Arbeitsstunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst	0	0,00	0,00 €
	gehobenen Dienst	1	2,00	119,68 €
	höherer Dienst	1	0,25	19,67 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten,)

aufgewendet und damit entstanden in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

139,35 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BVV in Höhe von:

28,00 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

167,35 €